

Gemeinsames Kreisparteigericht

der CDU Thüringen



CDU Thüringen | Friedrich-Ebert-Str. 63 | 99096 Erfurt

Gemeinsames Kreisparteigericht

Az.: K1/23

BESCHLUSS

In der Parteigerichtssache
des Bundesverbands der CDU Deutschland

gegen

Herrn Dr. Hans-Georg Maaßen

wegen Ausschluss aus der CDU

hat das Gemeinsame Kreisparteigericht der CDU Thüringen aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. Juni 2023 durch den Vorsitzenden des Gemeinsamen Kreisparteigerichts, Herrn Uwe Homberger, sowie das Mitglied des Gemeinsamen Kreisparteigerichts, Herrn Michael Obhues, und das stellvertretende Mitglied, Herrn Dr. Sebastian Dewaldt, beschlossen:

1. Der Antrag des Antragstellers, den Antragsgegner aus der CDU auszuschließen, wird abgelehnt.
2. Gegenüber dem Antragsgegner wird wegen der von ihm öffentlich in einem Gastbeitrag für das Online-Magazin „Die Weltwoche“ vom 09.01.2023 (abrufbar



unter <https://weltwoche.ch/daily/nach-der-silvester-krawallen-verhielten-sich-medien-und-parteien-wie-nach-der-koelner-silvester-nacht-von-2015-mit-verschweigen-und-verharmlosen-warum-weil-die-politische-linke-die-ungesteuerte-mas/>, zuletzt aufgerufen am 23.06.2023) kundgegebenen Zuordnung eines „linken Flügels der CDU“ zu der von ihm angenommenen „Ideologie der sogenannten Anti-Deutschen in den linken Parteien (Grüne, SED/Die Linke, SPD und linker Flügel der CDU)“ ein Verweis ausgesprochen.

3. Die Anordnung des Antragstellers, den Antragsgegner von der Ausübung seiner Rechte als Mitglied der CDU auszuschließen, wird aufgehoben.
4. Das Verfahren ist kostenfrei. Außergerichtliche Kosten und Auslagen sind von den Beteiligten selbst zu tragen.

Gründe:

I.

Der Bundesvorstand der CDU beantragt den Ausschluss des Antragsgegners aus der CDU. Der Antragsgegner ist seit 1987 Mitglied der CDU. Er gehört seit 2022 dem Landesverband der CDU Thüringen im Ortsverband Schmalkalden des Thüringer CDU-Kreisverbands Schmalkalden-Meiningen an.

Mit Schreiben vom 14.02.2023, bei dem Gemeinsamen Kreisparteigericht am selben Tag per Fax eingegangenen, beantragte der Antragsteller den Antragsgegner aus der CDU Deutschland auszuschließen. Dem



vorausgegangen war ein dahingehender Beschluss des Antragstellers vom 13.02.2023. Zudem teilte der Antragsteller in seinem Antrag mit, dass er auch beschlossen habe, den Antragsgegner gem. § 10 Abs. 5 Satz 4 Parteiengesetz – PartG –, § 11 Abs. 6 des Statuts der CDU Deutschland bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über den Ausschlussantrag von der Ausübung seiner Rechte auszuschließen.

– Dem vorausgegangen war ein auch medienöffentlich bekannt gewordenes Schreiben des Generalsekretärs der CDU Deutschland vom 31.01.2023 mit dem der Antragsgegner aufgefordert wurde, bis zum 05.02.2023, 12 Uhr, aus der CDU auszutreten. Zugleich wurde dem Antragsgegner Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 09.02.2023 zu den im vorliegenden Verfahren streitgegenständlichen Vorwürfen gegeben.

Zur Begründung seines Beschlusses vom 13.02.2023 und des vorliegenden Antrags an das Gemeinsame Kreisparteigericht stützt sich der Antragsteller im Wesentlichen darauf,

- dass sich der Antragsgegner am 28.01.2023 zum Vorsitzenden des eingetragenen Vereins Werteunion (Eigenschreibweise: WerteUnion) habe wählen lassen. Darin sieht der Antragsteller einen Verstoß gegen § 12 des Statuts der CDU Deutschland. Die Werteunion habe sich zu einer Organisation entwickelt, deren Ziele die gleichzeitige Verfolgung der Ziele und Grundsätze der CDU ausschließen würde. Nach einem Beschluss des Präsidiums der CDU Deutschland vom 30.01.2023, der durch einen Beschluss des Bundesvorstands vom 13.02.2023 ausdrücklich bekräftigt worden sei, sei nach dem Verständnis dieser Gremien die gleichzeitige Mitgliedschaft in der CDU und der Werteunion ausgeschlossen. Unter Hinweis auf das Wirken von Max Otte und Alexander Mitsch in der



Werteunion und insbesondere die Kandidatur des Herrn Otte für das Amt des Bundespräsidenten, legt der Antragsteller dar, dass die Werteunion eine Vorgeschichte als Vorfeldorganisation und politisches Instrument der AfD habe. Sie sei der Versuch, die klare politische Trennwand zwischen den Unionsparteien und „Rechtsaußen-Organisationen“ einzureißen.

- Ferner habe der Antragsgegner medienöffentlich parteischädigend agiert, indem er zunächst in einem Beitrag in der Schweizer Zeitung „Weltwoche“, später auch in anderen Medien, Begriffe der NS-Ideologie verwandt habe. So habe er von „eliminatorischem Rassismus“, „Rassenlehre“, „minderwertige Rasse“ und „Menschenzuchtprogramm“ gesprochen. Dies wurde ausgelöst durch eine auf dem damaligen Kurznachrichtendienst Twitter geführten Diskussion, bei der sich ein Mitarbeiter einer Seenoithilfeorganisation, die im Mittelmeer Migranten Hilfe leistet, zu seinen Motiven erklärt habe. Dessen Beitrag habe der Antragsgegner mit den ihm vorgehaltenen Begriffen bewertet. Zwar erschienen – so seinerzeit der Antragsgegner – diese Aussagen als Gegenbild zur NS-Ideologie, sie seien aber eine Rassenlehre mit umgekehrten Vorzeichen. Es sei eine „Ideologie mit ihrem antideutschen und antiweißen Rassismus, der menschenverachtenden Unterscheidung zwischen Menschen verschiedener Klassen, und mit der Anmaßung, den Willen der Evolution zu vollziehen und durch Migration zu beschleunigen, nichts anderes als die Rassenlehre mit umgekehrten Vorzeichen. Es ist ein Menschenzuchtprogramm, wobei die „Weißbrote“ als minderwertig angesehen werden.“

Außerdem habe der Antragsgegner geäußert, dass „derartige Aussagen (sind) kein radikaler Unsinn eines bekifften Grünen (seien), sondern ein zentrales Element der Ideologie der sogenannten Anti-Deutschen in den linken Parteien, Grüne, SED/DieLinke, SPD und linker Flügel der CDU“.



Damit und im Zuge der weitergehenden Diskussion habe der Antragsgegner eine schwerwiegende Verletzung der für ihn bestehenden Loyalitätspflichten sowie einen massiven Ordnungsverstoß begangen, die nach den Wertungen aus § 12 Nr. 5 und 6 des Statuts der CDU Deutschland parteischädigend seien. Diese Äußerungen verstießen zudem gegen die vom Bundesparteigericht festgestellten Grundsätze der CDU, weder rassistische noch antisemitische Tendenzen innerhalb der CDU zu dulden, „auch nicht in der Form, dass in Äußerungen einschlägige Klischees bedient werden.“ So aber seien die Äußerungen in weiten Teilen der Öffentlichkeit verstanden worden, was der Partei erheblich schade. Dadurch habe der Antragsgegner erheblich gegen Ordnung und Grundsätze der CDU verstoßen und der Partei schweren Schaden zugefügt.

Der vorläufige Ausschluss von der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte sei geboten und erfolgt, um in zeitlicher Hinsicht sofort den Zurechnungszusammenhang des durch den Antragsgegner verursachten Schadens für die Partei zu begrenzen. Dieser habe weder von der Möglichkeit eines Parteiaustritts Gebrauch gemacht noch habe er sein Verhalten geändert. Er halte am Vorsitz der Werteunion fest und habe auch die gegen die CDU gerichteten Vorwürfe nicht zurückgenommen. Es sei nach seinem bisherigen Verhalten auch nicht zu erwarten, dass er sein Verhalten in der Zukunft dauerhaft unterlasse. Außerdem sei der Antragsgegner durch seine früher wahrgenommenen staatlichen Funktionen in der Öffentlichkeit eine bundesweit wahrgenommene Symbolfigur, an der die Glaubwürdigkeit der Partei nach „rechtsaußen“ festgemacht werde. Die Resonanz auf das Verhalten und die Äußerungen des Antragsgegners im Januar/Februar 2023 sei in der Öffentlichkeit verheerend gewesen. Die Glaubwürdigkeit der



Abgrenzung der CDU gegenüber rechtsextremen Positionen sei in Frage gestellt gewesen. Nur die Suspendierung der Mitgliedschaftsrechte könne dies vorläufig beenden. Daher sei dies das geeignete, erforderliche und dem Antragsgegner zumutbare Mittel, um den Schaden für Glaubwürdigkeit der Abgrenzung der CDU gegenüber Rechtsextremen einzudämmen. Auch eine Interessenabwägung müsse letztlich zu Lasten des Antragsgegners gehen. Der Parteiausschluss, insbesondere aber die einstweilige Suspendierung der Mitgliedschaftsrechte, seien gesetzlich vorgesehene Instrumente der Gefahrenabwehr. Wenn das Verhalten oder Äußerungen eines Parteimitglieds der Glaubwürdigkeit oder dem Ansehen einer Partei schaden würden, könne diese schon im Vorgriff auf einen Parteiausschluss den Zurechnungszusammenhang zwischen dem Mitglied und der Partei beenden.

Der Antragssteller habe bei seinen Entscheidungen über den Parteiausschluss und die Suspendierung der Rechte als Parteimitglied das dem Antragsgegner zur Last gelegte Verhalten in eine Gesamtbetrachtung einbezogen und dabei auch dessen Bewährung in staatlichen Funktionen sowie sein früheres loyales Verhalten in der Partei berücksichtigt. Dieses Verhalten habe sich geändert, der Antragsgegner habe mit der Partei gebrochen. Sein Vorwurf, ein „linker Flügel der CDU“ betreibe „antideutschen und antiweißen Rassismus“ richte sich gegen die ganze Breite der Partei und alle gewählten Gremienmitglieder. Dies bringe der Antragsgegner besonders durch den Verweis auf einen „links-grünen Kurs der Parteiführung“ zum Ausdruck.

Schließlich sei bis zur Entscheidung der Parteigerichte über den Ausschlussantrag kein Interesse des Antragsgegners an der einstweiligen Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte ersichtlich. Der Antragsgegner habe nicht vorgetragen, dass er beabsichtige, die in § 6 Abs. 1 und Abs. 5 des Statuts



der CDU Deutschlands beschriebenen Rechte ausüben zu wollen. Dagegen überwiege das Interesse der CDU an der Glaubwürdigkeit ihrer Abgrenzung gegenüber Rechtsextremen und dem davon abhängenden Ansehen der Partei.

Der Antragsteller beantragt,

den Antragsgegner aus der CDU auszuschließen

sowie den Widerspruch gegen den einstweiligen Ausschluss des Antragsgegners von der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte abzulehnen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Er erhebt zudem gegen den einstweiligen Ausschluss von der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte Widerspruch.

Zur Begründung rügt der Antragsgegner das formell rechtmäßige Zustandekommen des das Ausschlussverfahren einleitenden Beschlusses des Antragstellers vom 13.02.2023. Insbesondere habe der Antragsteller nicht dargelegt, dass die maßgebliche Sitzung des Bundesvorstands im Einklang mit den Bestimmungen der §§ 36, 40, 41 und 42 des Statuts der CDU Deutschland herbeigeführt und durchgeführt worden sei.

Der Antragsteller sei gem. § 44 der Parteigerichtsordnung i.V.m. § 71 VwGO verpflichtet, eine Anhörung des Antragsgegners durchzuführen. Dieser sei jedoch zu keinem Zeitpunkt durch den Bundesvorstand oder das Bundespräsidium der CDU angehört worden. Dies sei, wegen der mit



Schreiben vom 31.01.2023 auf den 05.02.2023 befristeten Austrittsaufforderung, offenkundig auch nie geplant gewesen.

Weiter trägt der Antragsgegner – überwiegend bereits mit einer persönlichen Stellungnahme vom 09.02.2023 gegenüber dem Generalsekretär der CDU Deutschland - vor, durch die öffentliche Bekanntmachung der wesentlichen Inhalte des Schreibens vom 31.01.2023 habe ihn der Antragsteller in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus §§ 823, 1004 BGB analog i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG verletzt und damit gegen zivil- und parteirechtliche Nebenpflichten aus dem Mitgliedschaftsrecht der CDU verstoßen.

Der Antragsgegner vertritt die Ansicht, dass die Ziele der Werteunion mit den Zielen und Grundsätzen der CDU in Einklang stünden. Ihre Tätigkeit trage dazu bei, die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der CDU in weiten Kreisen des Bürgertums und damit bei den klassischen Stammwählern der CDU wiederherzustellen. Durch einen Linkskurs der CDU seien diese Wähler verloren gegangen und in Teilen zur AfD abgewandert. Die Werteunion bestehe zu 80 % aus Mitgliedern der Unionsparteien. Der Vorwurf, sie sei „Vorfeldorganisation und politisches Instrument der AfD“ sei pauschal diffamierend und nicht belegbar. Nach der innerparteilichen Rechtslage bestünde keine Unvereinbarkeit zwischen einer Mitgliedschaft in der CDU und einer solchen in der Werteunion. Hierzu bedürfe es eines Unvereinbarkeitsbeschlusses durch einen Bundesparteitag, den es nicht gebe. Dies gelte auch für die Übernahme des Vorsitzes der Werteunion. Insoweit sei der dem entgegenstehende Beschluss des Präsidiums der CDU Deutschland vom 30.01.2023 in rechtlicher Hinsicht irrelevant. Außerdem sei dieser in zeitlicher Hinsicht nach seiner Wahl zum Vorsitzenden der Werteunion gefasst worden. Auch lasse sich aus der Kandidatur von Max Otte für das Amt des Bundespräsidenten im Januar 2022 kein gegen die CDU



gerichtetes Zusammenwirken der Werteunion mit der AfD ableiten. Diese Kandidatur sei durch die Werteunion missbilligt worden, Otte sei als ihr Vorsitzender zurückgetreten und der Antragsteller selbst sei seinerzeit wegen dieser Kandidatur aus der Werteunion ausgetreten.

Den Vorwurf, er habe die zitierten Äußerungen in einer Wortwahl aus dem Milieu von Antisemiten und Verschwörungsideologen getätigt und damit einen Zurechnungszusammenhang zur CDU hergestellt, weist der Antragsgegner zurück. Er habe sich argumentativ mit Äußerungen eines Mitglieds der Organisation „Mission Lifeline“ auseinandergesetzt, der damit die Existenz Deutschlands in Frage gestellt hätte. Zu diesen Äußerungen gehöre auch die Aussage, dass der Rassismus in Deutschland „mit Reformen nicht zu lösen“ sei und es irgendwann, in 50 bis 100 Jahren, keine Weißbrote mehr geben (werde), weil sich ihre Nachkommen für einen Partner entscheiden würden, der nicht weiß sei. Die Enthomogenisierung der Gesellschaft schreite voran. Er, der Mitarbeiter von „Mission Lifeline“ unterstütze das mit seiner Arbeit.

Er, der Antragsgegner, habe mit der Verwendung der Begriffe „Rassismus“ und „Rot-grüne Rassenlehre“ diese Äußerungen des Mitglieds der Organisation „Mission Lifeline“ kommentiert, die ihrerseits seiner Ansicht nach unzweifelhaft rassistisch und Ausdruck einer zutiefst menschenverachtenden Ideologie seien. Unter Darlegungen zur sog. „Critical Race Theorie“, deren massive Treiber seiner Ansicht nach linke NGO's seien, beklagt der Antragsgegner, dass die CDU sich mit dieser Theorie nicht offen auseinandersetze. Er hingegen, der die mit dieser Theorie verbundene Ideologie bekämpfe, werde in die Nähe von Rassisten gestellt und mit einem Parteiausschlussverfahren überzogen. Damit erwecke die CDU den Eindruck, mit dieser Ideologie einverstanden zu sein.



Zu den rechtlichen Voraussetzungen eines Parteiausschlusses bemängelt der Antragsgegner, dass Seitens des Antragstellers zur Frage eines Vorsatzes seines vermeintlich parteischädigenden Verhaltens nichts vorgetragen worden sei. Zudem fehle es an einem Zurechnungszusammenhang zwischen seinen Äußerungen und der CDU. Er äußere sich ausschließlich als Privatperson und bekleide keine Parteiämter. Auch habe er mit seinen streitgegenständlichen Äußerungen weder „erhebliche Teile“ noch „weite Teile“ der CDU angegriffen. Weiterhin habe der Antragsteller zudem zur Frage eines schweren nachweisbaren Schadens nichts vorgetragen und sich auch nicht zur Verhältnismäßigkeit des Parteiausschlusses geäußert.

Abschließend beruft sich der Antragsgegner darauf, dass durch das vorliegende Parteiausschlussverfahren zulässige Äußerungen und Wertungen sanktioniert werden sollten. Damit verstoße der Antragsteller gegen die auch innerhalb politischer Parteien gewährleistete Meinungsfreiheit. Gegen den insbesondere zur Begründung des vorläufigen Entzugs der Mitgliedschaftsrechte aber auch zur Darlegung eines Schadens für die CDU ins Feld geführten Zurechnungszusammenhang zwischen dem Verhalten des Antragsgegners und der CDU wendet der Antragsgegner ein, dass ein solcher nicht bestehe. Niemand bewerte seine Handlungen und Äußerungen als solche der CDU.

Der CDU Kreisverband Schmalkalden-Meiningen, dessen Vorsitzender zum Zeitpunkt der Antragstellung zugleich Vorsitzender des Ortsverbands Schmalkalden war, hat mit Schreiben vom 06.03.2023 zum vorliegenden Ausschlussverfahren Stellung genommen. Er hält einen Ausschluss des Antragsgegners für rechtswidrig und parteischädigend.



Das Gemeinsame Kreisparteigericht hat am 23.06.2023 über den Sach- und Streitstand mit den Beteiligten mündlich verhandelt. Auf die Niederschrift wird verwiesen.

II.

Der Antrag auf Ausschluss des Antragsgegners aus der CDU Thüringen ist zulässig, jedoch nicht begründet. Gegenüber dem Antragsgegner war im tenorierten Umfang ein Verweis auszusprechen.

Das Gemeinsame Kreisparteigericht ist sachlich und örtlich zuständig, um über den Antrag zu entscheiden. Über den Ausschluss aus einer Partei entscheidet nach § 10 Abs. 5 Satz 1 PartG das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Parteigericht. Dem entspricht § 9 Abs. 1 der Satzung der CDU Thüringen, nach der das nach der Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht über den Ausschluss zu entscheiden hat. Nach § 11 Nr.1 der Parteigerichtsordnung der CDU Deutschlands entscheiden die Kreisparteigerichte über den Ausschluss von Mitgliedern aus der CDU, soweit kein Mitglied eines Landes- oder Bundesvorstandes oder kein Abgeordneter des Land- oder Bundestages betroffen ist. Zu diesem Personenkreis zählt der Antragsgegner nicht. Nach § 30 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der CDU Thüringen wird für die Kreisverbände ein Gemeinsames Kreisparteigericht errichtet, das in Angelegenheiten der Mitglieder der Thüringer CDU zuständig ist und seinen Sitz in Erfurt hat.

Einer Entscheidung steht auch nicht entgegen, dass sie durch ein Gemeinsames Kreisparteigericht, das seine Geschäftsstelle in der



Landesgeschäftsstelle der CDU Thüringen unterhält, getroffen wird. § 10 der Parteigerichtsordnung der CDU bestimmt, dass sich die Geschäftsstelle der Parteigerichte in der jeweils entsprechenden CDU-Geschäftsstelle befindet. Bei der Einrichtung eines gemeinsamen Kreisparteigerichts ist dies die Landesgeschäftsstelle. Innerhalb dieser ist das Gemeinsame Kreisparteigericht personell, sachlich und organisatorisch vom übrigen Geschäftsbetrieb getrennt und unabhängig.

Der Antragsgegner selbst ist Mitglied der CDU Thüringen. In formeller Hinsicht wurde er durch einen Beschluss des Kreisverbandes Schmalkalden-Meiningen in diesen aufgenommen. Er und der Vorsitzende des Thüringer Kreisverbandes Schmalkalden-Meiningen haben die Aufnahme in den Kreisverband durch Vorlage des dahingehenden Beschlusses ebenso glaubhaft gemacht, wie der Antragsgegner einen Wohnsitz und regelmäßigen Aufenthalt im Gebiet des Kreisverbandes bekundet hat. Er wird zudem in der Zentralen Mitgliederkartei der CDU als dortiges Mitglied geführt. Auch hiervon konnte sich das Gericht überzeugen. Darüber hinaus hat der Antragsteller erklärt, seit dem Sommer 2021 einen Nebenwohnsitz in Thüringen zu haben und zum Zeitpunkt des Eintritts in seinen Kreisverband einen Wohnsitz in Suhl gehabt zu haben. In seinem Kreisverband Schmalkalden-Meiningen sei er politisch aktiv.

Der damit zulässige Antrag auf Ausschluss des Antragsgegners aus der CDU ist unbegründet. Nach § 10 Abs. 4 Satz 1 PartG kann ein Mitglied nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Dieser gesetzlichen Regelung entsprechen § 11 des Statuts der CDU Deutschland und § 8 der Satzung der



CDU Thüringen und konkretisieren diese durch enumerative Regelatbestände.

Der Bundesvorstand der CDU ist nach § 9 Abs. 1 der Satzung der CDU Thüringen für den vorliegenden Antrag antragsberechtigt. Er hat am 13.02.2023 mehrheitlich beschlossen, den Ausschluss des Antragsgegners zu beantragen. Bedenken in Bezug auf das formell rechtmäßige Zustandekommen des Beschlusses vom 13.02.2023 bestehen nicht. Der Antragsteller hat die zur Durchführung notwendigen Unterlagen, wie die Tagesordnung, die Einladung sowie die Niederschrift des Sitzungsverlaufs, vorgelegt. Insoweit besteht kein greifbarer Anlass zu Zweifeln daran, dass die an diesem Beschluss mitwirkenden Mitglieder des Bundesvorstands bei dessen Zustandekommen anwesend waren und hinreichend Gelegenheit hatten, sich mit dem Inhalt des Beschlusses vertraut zu machen.

Auch die nach § 9 Abs. 1 der Satzung der CDU Thüringen vorgeschriebene Anhörung des Ortsverbands des Auszuschließenden ist erfolgt. Diese Regelung lässt zwar Auslegungsspielraum dahingehend, ob eine Anhörung vor einer Antragstellung durch das antragstellende Parteiorgan oder nach der Antragstellung erst durch das Parteigericht vor dessen Entscheidung über einen Ausschluss zu erfolgen hat. Entscheidend ist, dass der Ortsverband, wie vorliegend geschehen, mit Schreiben vom 27.02.2023 an den seinerzeitigen Vorsitzenden des Ortsverbands Schmalkalden, der zugleich Vorsitzender des Kreisverbands Schmalkalden-Meiningen ist, jedenfalls vor einer Entscheidung des Parteigerichts gehört wird. Dieser nahm zudem an der mündlichen Verhandlung am 23.06.2023 teil, so dass die Beteiligungsrechte des Ortsverbands gewahrt sind.



Der Antragsgegner kann sich auch nicht darauf berufen, dass er vor Stellung des Ausschlussantrags nicht angehört worden sei. Ungeachtet der Umstände, ob und inwieweit durch das Schreiben des Generalsekretärs der CDU Deutschland an den Antragsgegner vom 31.01.2023, auf das der Antragsgegner mit Schreiben vom 09.02.2023 antwortete, dem Anhörungserfordernis entsprochen wurde, wäre ein dahingehender Mangel geheilt. Das Erfordernis der Anhörung bietet dem Betroffenen Schutz im Hinblick auf die bestmögliche Verwirklichung seiner materiellen Position bei der das Verfahren abschließenden Entscheidung (vgl. OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 14.03.2023, 4 MB 4 23, Rdnr. 13, zitiert nach JURIS). Dieser Schutz wurde durch das parteigerichtliche Verfahren gewährleistet, vgl. § 45 Abs. 2 ThürVwVfG.

Dem Antragsgegner kann jedoch ein vorsätzlicher Verstoß gegen die Satzung oder ein vorsätzlicher erheblicher Verstoß gegen Grundsätze oder die Ordnung der CDU nur in dem sich aus dem Tenor ergebenden Umfang zur Last gelegt werden. Dieser Verstoß rechtfertigt zudem einen Parteiausschluss nicht.

1. Dass sich der Antragsgegner zum Vorsitzenden der Werteunion hat wählen lassen, begründet zunächst keinen Verstoß gegen die Satzung der CDU – sei es derjenigen für die Bundes- oder die Landesebene. Die dort enthaltene Typisierung durch Regeltatbestände parteischädigenden Verhaltens begegnet keinen Bedenken. Den Parteien steht es frei, in ihren Satzungen bestimmte Pflichten zu normieren, deren Nichtbeachtung als Satzungsverstoß grundsätzlich zu einem Parteiausschluss berechtigen kann (Lenski, Parteiengesetz, § 10, Rdnr. 53). Der Antragsgegner hat zunächst nicht gegen eine der in § 8 Abs. 2 der Satzung der CDU Thüringen normierten Pflichten verstoßen.



Einer anderen Partei oder einer anderen mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung der CDU Thüringen gehört der Antragsgegner mit seinem Engagement in der Werteunion nicht an. Diese hat erkennbar keinen Parteienstatus. Es handelt sich um einen eingetragenen Verein. Es ist derzeit auch nicht erkennbar, dass sich die Werteunion zu einer anderen Partei im Sinne der Satzungsbestimmung formieren wird. Darüber hinaus besteht derzeit auch kein Anlass zu der Annahme, dass es sich bei der Werteunion um eine mit der CDU konkurrierende Gruppierung handelt. Die Werteunion versteht sich nach ihren eigenen Veröffentlichungen als konservative „Basisbewegung“ innerhalb der CDU. Sie hat sich ihrer Programmatik nach zum Ziel gesetzt, „das konservative Profil der Unionsparteien zu schärfen und damit die Programmatik des politischen Konservatismus in die Gesellschaft zu tragen.“ Eine der Regelung des § 8 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung der CDU Thüringen zugrundeliegende Konkurrenzsituation ist mithin nicht feststellbar.

Der Antragsgegner hat durch seine Tätigkeit für die Werteunion auch nicht öffentlich im erheblichen Maße gegen die Grundsätze der Politik der CDU Stellung bezogen (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 der Satzung der CDU Thüringen). Allein die Mitgliedschaft sowie der Vorsitz in einer sich innerhalb der CDU sehenden Gruppierung bewegen sich noch innerhalb der durch das Gebot innerparteilicher Demokratie aus Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG vorgezeichneten Grenzen der Handlungs- und Meinungsfreiheit – zumindest solange die Gruppierung selbst keine zur Unvereinbarkeit führenden allgemeinen Festsetzungen trifft oder dahingehende Aussage aus ihr hervorgehen. Zwar gilt auch im Hinblick auf die Selbsteinordnung der Werteunion zu einem „konservativen Flügel“ das verfassungsrechtliche Gebot der „meinungsfreundlichen Auslegung“, insbesondere im Hinblick auf



mehrdeutige Äußerungen, nicht uneingeschränkt, (vgl. Lenski, Parteiengesetz, § 10, Rdnr. 79). Es bestehen bis zum Zeitpunkt der vorliegenden Entscheidung aber keine Anhaltspunkte dafür, dass der Antragsgegner allein durch sein Vorstandsamt oder seine Mitgliedschaft in der Werteunion diese Grenzen überschritten hätte. Er selbst hat mehrfach bekundet, dass für ihn die „Tür zur CDU“ offenstehe.

– Auch außerhalb der sich aus § 8 Abs. 2 der Satzung der CDU Thüringen ergebenden Regelbeispiele parteischädlichen Verhaltens kann ein auf allgemeinen Prinzipien beruhender Verstoß gegen Grundsätze oder Ordnungen der CDU allein aus der Mitgliedschaft oder dem Innehaben eines Vorstandsamts nicht abgeleitet werden. Dazu bedürfte es, wie bereits aufgezeigt, einer allgemeingültigen Entscheidung durch dazu berufene Gremien der Bundespartei. Ein hierzu erforderlicher förmlicher sog. Unvereinbarkeitsbeschluss eines CDU-Bundesparteitags liegt nicht vor. Einen solchen hat der CDU-Bundesparteitag für das Verhältnis zur Linkspartei und zur Alternative für Deutschland am 08.12.2018 sowie bezüglich des Verhältnisses zur sog. "Scientology Church" vom 17.12.1991 gefasst.

Die rechtliche Notwendigkeit eines solchen Beschlusses ergibt sich einerseits aus der Wesentlichkeit des Eingriffs in die Mitgliedschaftsrechte des Einzelnen und andererseits der generellen Vorfestlegung für eine zukünftige Vielzahl entsprechender Fälle.

Im Übrigen ließe sich selbst aus den im Verfahren angeführten Beschlüssen des Bundespräsidiums der CDU vom 30.01.2023 sowie des Bundesvorstands vom 13.02.2023 keine eindeutige Einordnung des Verhältnisses zwischen CDU und Werteunion entnehmen. Eine solche Entscheidung muss, soll sie die Möglichkeit zu parteirechtlichen Ordnungsmaßnahmen und Sanktionen



eröffnen, allgemeingültig sein, d.h. sie muss für jedes Parteimitglied gelten und dieses muss auch die Möglichkeit haben, sich daran zu orientieren. Die nachträgliche Pönalisierung und gleichzeitige Sanktionierung eines bislang geduldeten Verhaltens innerhalb einer Partei ist, auch wenn strafprozessuale Grundsätze im Rahmen von Parteiordnungsmaßnahmen keine unmittelbare Anwendung finden, nicht zulässig. Auch im Parteiordnungsverfahren und in Bezug auf dort verankerte Sanktionen gilt der Gedanke des Rückwirkungsverbots, das seine Wurzeln über das Strafrecht hinaus im Rechtsstaatsprinzip hat. Insoweit ist festzustellen, dass bereits die Einladung zur Sitzung des Bundesvorstands in ihren Punkten 5. und 6. auf die Gegenstände „Beschluss zur ‚Werte Union‘“ sowie „Antrag auf Ausschluss von Dr. Hans-Georg Maaßen aus der CDU ...“ hinweist. Dem entsprechend wurde auf derselben Sitzung des Bundesvorstands, am 13.02.2023 über den zu stellenden Ausschlussantrag und das „Verständnis“ des Bundesvorstands über einen vorhergehenden Beschluss des Präsidiums über die Werteunion beschlossen. Das Verhältnis der CDU zur Werteunion war somit zeitgleich mit der Beschlussfassung über den Ausschluss des Antragsgegners Gegenstand der Beschlussfassung des Bundesvorstands. Der Beschluss des Bundesvorstands wurde zudem gefasst, nachdem der Antragsgegner bereits zum Vorsitzenden der Werteunion gewählt worden war. Der zur Begründung des Parteiausschlusses herangezogene Verhaltensmaßstab wurde damit zeitgleich mit der Sanktion und zeitlich nach dem pönalisierten Verhalten geschaffen.

Darüber hinaus ist der Beschluss des Antragstellers auch Bedenken im Hinblick auf seine Bestimmtheit ausgesetzt. Der Bundesvorstand „teilt danach das Verständnis“ des Präsidiums, dass ein Mitglied der CDU nicht gleichzeitig Mitglied der sog. „Werte Union“ sein könne. Im Vergleich zu dem



inhaltlich eindeutig bestimmten und als Verhaltensmaßstab eindeutigen Beschluss des Bundesparteitags zum Verhältnis zur Linken und zur Alternative für Deutschland erscheint das „teilen eines Verständnisses“ über die Werteunion und die Unvereinbarkeit gleichzeitiger Mitgliedschaft für eine sanktionsbewerte Verhaltensnorm recht unbestimmt. Welche Handlungsmaßstäbe sich für ein Mitglied der Werteunion hieraus ergeben sollten, bleibt indifferent. Gleiches gilt bereits für den, dem Beschluss des Antragstellers erkennbar zugrunde liegenden Beschluss des Präsidiums der CDU vom 30.01.2023. Dieser enthält nach seinem Wortlaut tendenziell eher eine Meinungskundgabe als ein allgemeingültiges Verbot, das Grundlage von Sanktionen sein kann. „Wer Mitglied der CDU ist, kann nach unserem Verständnis nicht gleichzeitig Mitglied in der sog. „Werte Union“ sein. Mit der Kundgabe eines Verständnisses lässt sich aus Gründen mangelnder Bestimmtheit und Eindeutigkeit kein sanktionsbewehrtes Verbot begründen.

Eine andere Bewertung von Mitgliedschaft und Vorsitz des Antragstellers ergibt sich auch nicht aus dem Statut der Bundespartei. § 11 Abs. 1 des Statuts legt die § 10 Abs. 5 PartG entlehnten allgemeinen Maßstäbe für einen Parteiausschluss fest, die sich auch in § 8 Abs. 1 der Satzung der CDU Thüringen wiederfinden (wobei diese Regelung systematisch insoweit von der Parallelnorm des § 9 des Statuts der CDU Deutschland abweicht, als die für die Landesebene aufgeführten Regelbeispiele als Grundsatz- oder Ordnungsverstoß bezeichnet und damit solche Verstöße auch als Satzungsverstöße eingeordnet werden). Regelbeispiele für ein parteischädigendes Verhalten benennt § 12 des Statuts der Bundespartei. Die vorliegend in Betracht kommenden Ausschlussgründe der § 12 Nr. 1. und 2. decken sich in ihrem Regelungsinhalt mit § 8 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung der CDU Thüringen. Allein § 12 Nr. 5 und 6 des Statuts der CDU Deutschlands bilden in



der Thüringer Satzung nicht enthaltene Beispiele parteischädigenden Verhaltens ab. Sie beziehen sich auf Stellungnahmen gegen die erklärte Politik der Union in Versammlungen, Rundfunksendungen, Fernsehsendungen und Internetkanälen politischer Gegner oder in sozialen Medien oder Presseorganen. § 12 Nr. 6 weitet diese Tatbestände auf nachdrückliche und fortgesetzte Stellungnahmen aus, wenn dabei eine erhebliche Verbreitung erlangt wird.

Für ein dahingehendes Verhalten des Antragsgegners besteht jedoch kein Anhaltspunkt. Dieser äußert sich zwar als Mitglied der CDU und insbesondere als Vorsitzender der Werteunion regelmäßig und auch kritisch, gegenüber der eigenen Partei. Er hat dies nach vorliegendem Kenntnisstand jedoch weder in Medien getan, die dem politischen Gegner zurechenbar sind, noch in einer Form, die erkennbar die zulässigen Grenzen innerparteilicher Meinungsbildung und Meinungsfreiheit im Maß eines erheblichen Verstoßes gegen Grundsätze der Partei überschritten hätte. Grundsätze einer Partei sind diejenigen Verhaltensgebote, die aus den inhaltlichen Positionen der Partei folgen und die programmatische Identität einer Partei als Tendenzorganisation ausmachen. Bei ihrer konkreten Identifikation ist dem Gebot der innerparteilichen Demokratie aus Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG Rechnung zu tragen, das die Meinungsfreiheit zwar einschränkt, aber nicht aufhebt (vgl. Ipsen, in Sachs, Grundgesetz, 8. Aufl., Art. 21, Rdnr. 80). Es muss für eine Minderheit innerhalb einer Partei die Möglichkeit geben, zur Mehrheit zu werden, und zwar auch in inhaltlichen Fragen. Die Grundsätze der Partei sind somit weder mit dem aktuellen Partei- oder Wahlprogramm noch mit dem auf längere Dauer angelegten Grundsatzprogramm identisch, da auch diese Programme einem Wandel durch Anpassung und Weiterentwicklung unterworfen sind. Der Begriff der Grundsätze greift nur dort, wo es um den



Tendenzschutz der Partei jenseits tagespolitischer Bezüge, mithin um die ideologische Grundlage einer Partei geht (vgl. Lenski, Parteiengesetz, § 10, Rdnr. 55 bis 57, m.w.N.). In Ansehung dieses Rahmens hat der Antragsteller – selbst unter Berücksichtigung des zitierten Abgrenzungsbeschlusses des Bundesparteitags vom 08.12.2018 – durch sein dem Gericht bekannt gewordenes Verhalten und mit seinen Meinungsäußerungen im Sinne von § 12 Nr. 5 und 6 des Statuts der CDU Deutschlands nicht gegen Grundsätze der CDU verstoßen.

Im Hinblick auf den weiteren Vorhalt, die Werteunion habe eine Vorgeschichte als Vorfeldorganisation und politisches Instrument der AfD und sie sei der Versuch, die klare politische Trennwand zwischen den Unionsparteien und „Rechtsaußen-Organisationen“ einzureißen, gibt es derzeit keine Erkenntnisse dahingehend, dass sich der Antragsteller als Mitglied der Werteunion oder deren Vorsitzender, dem Beschluss des Bundesparteitags vom 08.12.2018 zuwider, für Koalitionen oder ähnliche Formen der Zusammenarbeit mit der Alternative für Deutschland eingesetzt hat. Es ist auch nicht ersichtlich, dass er für die Alternative für Deutschland oder dafür geworben hat, für die Alternative für Deutschland zu stimmen (Punkt III. des zitierten Beschlusses des Bundesparteitags).

Auch das Argument, die Werteunion habe beschlossen, dass Koalitionen mit den Grünen zu beenden seien, ist nicht geeignet, einen Parteiausschluss des Antragstellers zu tragen. Zunächst handelt es sich bei der Werteunion um einen Zusammenschluss, dem nach eigenem Bekunden ungefähr 3000 Mitglieder der CDU, mithin eine deutliche Minderheit der Parteimitglieder der CDU angehören. Entscheidend ist jedoch, dass ein solcher Beschluss als Meinungskundgabe im politischen Wettbewerb einzuordnen sein wird und nicht, wie der Antragsteller vorträgt, als substanziellen Angriff auf sechs



Landesregierungen, die von der CDU mitgetragen werden. Soweit erkennbar, wurden in den aktuellen Landtagswahlkämpfen, im bundespolitischen Diskurs, auch durch Amtsträger der Unionsparteien recht verschiedene Ansichten zum Verhältnis zur Partei der Grünen geäußert. Diese gehen von der Ablehnung einer künftigen Zusammenarbeit – so im aktuellen bayerischen Landtagswahlkampf – bis hin zur Berufung auf eine bisher erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit in anderen Ländern. In diesen Rahmen und in dieses Spektrum fügt sich der durch den Antragsteller monierte Beschluss der Werteunion vom 10.06.2023 ein. Mehr Gewicht als ein Aspekt im politischen Meinungskampf ist ihm nicht beizumessen. Als ein dem Antragsgegner unmittelbar zuzurechnendes parteischädigendes Verhalten ist er nicht einzuordnen.

Die Mitgliedschaft und der Vorsitz des Antragsgegners in der Werteunion sowie dessen erkennbares Handeln in diesen Positionen rechtfertigen nach allem einen Parteiausschluss des Antragsgegners nicht.

2. Auch der dem Antragsgegner vorgehaltene Umstand, er habe im Rahmen einer medienöffentlich geführten Diskussion über die Seenotrettung von Migranten im Mittelmeer Begriffe aus der NS-Ideologie verwandt, indem er in Bezug auf von Seiten der „Seenotretter“ geäußerte Motive, von „eliminatorischen Rassismus“, „Rassenlehre“, „minderwertige Rasse“ und „Menschenzuchtprogramm“ gesprochen habe, führt nicht zu einem Parteiausschluss.

Der Antragsgegner hat durch die Verwendung dieser Begriffe im konkreten Sachzusammenhang nicht gegen die Grundsätze der Partei verstoßen. Zu diesen in ihrem bereits dargelegten Umfang gehört, dass die CDU weder völkische, rassistische noch antisemitische Tendenzen in ihren Reihen



duldet, auch nicht in der Form, dass in Reden einschlägige Klischees aus dem Zuhörer- oder Leserkreis bedient werden (Bundesparteigericht der CDU, 19.10.2004, 3/2004, Seite 26, II. 1. A.). Der Antragsgegner hat hierzu angeführt und durch Vorlage von Ausdrucken der jeweiligen Kurznachrichten belegt, mit seinen Zuschreibungen auf Äußerungen eines Mitglieds der Organisation „Mission Lifeline“ reagiert zu haben, der geäußert hat, irgendwann werde es „keine Weißbrote mehr geben“, und bereits im Jahr 2021: „... wir machen einfach weiter, bis es richtig bunt ist!“. Diese Ziele habe er als rassistisch und als Ideologie der Rassenlehre kritisiert. Er habe damit bestimmte Strömungen der politischen Linken kritisieren wollen. Damit hat der Antragsgegner zunächst keine rassistischen Tendenzen im Sinne der Rechtsprechung des Bundesparteigerichts propagiert oder zugeschrieben. Das unterscheidet den Gegenstand des vorliegenden Verfahrens von dem (im hiesigen Verfahrensverlauf mehrfach zitierten) Beschluss des Bundesparteigerichts vom 19.10.2004, 3/2004 (Fall Hohmann). Der Antragsgegner hat mit diesen Zuschreibungen lediglich auf ein derartiges Verhalten Dritter, hier eines führenden Mitglieds der Organisation „Mission Lifeline“, reagiert und dieses bewertet.

Vorwerfbar bleibt damit insoweit allein die Verwendung der genannten Begriffe im Rahmen einer politischen Auseinandersetzung bzw. Diskussion über einen Kurznachrichtendienst. Diese mag als inopportun und überzogen erscheinen, sie steht außerhalb Grenzen politisch korrekten Sprachgebrauchs auch bei einem Kurznachrichtendienst, bei dem es nach Einschätzung des Parteigerichts häufig zu verkürzten bzw. zugespitzten Äußerungen kommt. Sie stellt im vorliegenden Sachzusammenhang jedoch keinen Verstoß gegen die Grundsätze oder Ordnung der CDU dar, sondern bewegt sich im Rahmen der in den Grenzen der innerparteilichen Demokratie



nach Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG bestehenden Meinungsäußerungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG.

Auch Weiteres spricht dagegen, dass der Antragsgegner, durch die Verwendung dieser als überzogen und inopportun einzuordnenden Begriffe gegen die Ordnung der Partei verstoßen hat. Zu dieser zählen alle Grundsätze, die von den Mitgliedern zur Sicherung der Existenz sowie zur Erhaltung der Konkurrenz- und Funktionsfähigkeit befolgt werden müssen (Lenski, Parteiengesetz, § 10, Rdnr. 61). Das Verhalten der Mitglieder ist Regeln unterworfen, damit die Partei ihre Ziele erreichen kann. Dabei wird nicht jedem Verstoß gegen eine Satzungsbestimmung die Qualität einer den Parteiausschluss rechtfertigenden Ordnungsvorschrift zukommen. Es gilt ein abstrakter Maßstab: Gegen die Ordnung der Partei verstößt, wer zentrale Organisationsprinzipien missachtet. Dabei geht es nicht um Differenzen in der Sache, sondern um parteischädigende Formen der Auseinandersetzung, wozu insbesondere die Beteiligung an abweichenden Wahlvorschlägen oder anderen politischen Initiativen gerechnet werden (Wißmann, a.a.O., Rdnr. 37, mit weiteren Nachweisen zur Rechtsprechung). Es geht danach um die organisatorische Ordnung der Partei und ihre Erfolgsaussichten im Parteienwettbewerb. Dazu gehört auch die innerparteiliche Loyalität. Diese hat der Antragsgegner jedenfalls im Nachgang dadurch gewahrt, indem in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der medialen Reaktion auf seine Äußerungen sowohl das Gespräch mit Amtsträgern der Bundespartei als auch mit denjenigen suchte, die seine Äußerungen nach seiner Auffassung verkürzt aufgefasst oder missverstanden hätten. Der Antragsgegner hat darüber hinaus, zuletzt in seiner Einlassung vom 09.02.2023, den Gremien der Bundespartei ein persönliches Gespräch zur Erläuterung seiner Positionen angeboten und sich nach der medialen Reaktion auf seine Wortwahl nicht

weiter öffentlich im selben Sinn geäußert. Im Verlauf des Verfahrens hat er seine Wortwahl selbst als übertrieben und überspitzt gekennzeichnet. Damit hat er durch sein Verhalten nach der medialen Thematisierung seiner Ansichten und Wortwahl zu den Äußerungen des Mitarbeiters der Organisation „Mission Lifeline“ alles ihm mögliche getan, um die Ordnung der Partei zu wahren, bzw. wiederherzustellen.

– 3. Sanktionsbedürftig ist allein die im vorstehenden Diskussionszusammenhang zu verzeichnende Äußerung des Antragsgegners in einem Gastbeitrag für das Online-Magazin „Die Weltwoche“ vom 09.01.2023 (abrufbar unter <https://weltwoche.ch/daily/nach-der-silvester-krawallen-verhielten-sich-medien-und-parteien-wie-nach-der-koelner-silvester-nacht-von-2015-mit-verschweigen-und-verharmlosen-warum-weil-die-politische-linke-die-ungesteuerte-mas/>, zuletzt aufgerufen am 23.06.2023), dass die von ihm kritisierte Situation der Migration nach Deutschland ein zentrales Element der Ideologie der sogenannten Anti-Deutschen in den linken Parteien, Grüne, SED/DieLinke, SPD und des linken Flügels der CDU sei. Der Kern seiner Behauptung geht dahin, es gebe eine ideologische Strömung innerhalb der CDU, die als „anti-deutsch“, mithin gegen Deutschland gerichtet sei. Damit hat der Antragsgegner die der innerparteilichen Demokratie nach Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG immanenten Grenzen der Meinungsäußerungsfreiheit überschritten. Auch mit dem vorstehend dargelegten Erfordernis loyalen Verhaltens innerhalb einer Partei sind diese Äußerungen nicht vereinbar. Sie müssen daher als parteischädigend angesehen werden. Unmaßgeblich sind bei dieser Einordnung vom Antragsgegner angeführte Einzelbeispiele von ihm angenommen Fehlverhaltens einzelner Amtsträger und Mitglieder der CDU. Diese mag es gegeben haben, sie sind jedoch nicht Gegenstand des



vorliegenden Verfahrens. Die Aussage des Antragsgegners impliziert, dass es eine nennenswerte Strömung innerhalb der CDU gebe, die die von ihm beklagte „anti-deutsche“ Politik vertrete. Dabei bleiben diese Aussagen über die Zuordnung zu diesem „linken Flügel“ indifferent, so dass die durch den Antragsteller vorgetragene Befürchtung „Der meint uns doch alle.“ nicht gänzlich ohne Substanz ist. Die Einordnung des Antragstellers, die Aussage des Antragsgegners, „ein linker Flügel der CDU“ betreibe „antideutschen bzw. antiweißen Rassismus“ richte sich gegen die gesamte Breite der Partei sowie gegen die gewählten Gremienmitglieder, ist berechtigt. Insbesondere in Zusammenhang mit der zugleich geäußerten Kritik an einem „links-grünen Kurs der Parteiführung“ entfalten die Zuweisungen einer als rassistisch und gegen Deutschland gerichteten Politik eine die Grundlagen der gesamten CDU treffende Wirkung. Mit dieser Charakterisierung der eigenen Partei stellt der Antragsgegner nach den vorstehend dargelegten Maßstäben sowohl die Grundsätze, aber auch die Ordnung der Partei in Frage.

Diese diffamierend wirkenden, die Geschlossenheit der Partei untergrabenden und damit als parteischädigend zu qualifizierenden Aussagen hat der Antragsgegner auch vorsätzlich getroffen. Vorsatz beinhaltet Wissen und Wollen um die Verwirklichung eines normierten Gebots. Diesbezüglich gelten auch im Parteienrecht die allgemeinen strafrechtlichen Regeln zur Vorsatzabgrenzung (vgl. Wißmann, in Kersten/Rixen, Parteiengesetz und europäisches Parteienrecht, § 10, Rdnr. 31). Beides - Wissen und Wollen - ist hier zu bejahen, insbesondere weil der Antragsgegner seine Ansicht, es gebe eine links-grüne Ausrichtung in den Gremien des Bundesverbandes, die eine „Brandmauer“ nicht nur gegen extremistische Parteien, sondern auch gegen Andersdenkende innerhalb der CDU errichten wolle, trotz der Kritik hieran wiederholt vorgebracht hat.



Rechtfertigend kann dem Antragsgegner auch nicht zu Gute gehalten werden, dass er der Überzeugung sei, in den streitigen Sachfragen, insbesondere in seiner Kritik an Teilen der CDU und deren Leitungsgremien sowie in Bezug auf die Partei der Grünen, bessere und nützlichere Positionen zu vertreten und deshalb auch zu deutlicher Wortwahl berechtigt zu sein. Diese an politischen Inhalten und Wertungen orientierte Rechtfertigung des eigenen Handelns übersieht, dass die Mitgliedschaft in der CDU - wie die in jeder anderen politischen Partei - ein besonderes Verhältnis begründet, das im Rahmen der innerparteilichen Demokratie und Meinungsfreiheit auch von Treue, Rücksichtnahme und Solidarität getragen sein muss. (Grawert, Parteiausschluss und innerparteiliche Demokratie, 1987, S. 111; ähnl. Risse, Der Parteiausschluss, 1985, S. 85 ff.). Hierzu zählt, dass ein Mitglied der CDU über die Grenzen der innerparteilichen Demokratie und der in ihr zulässigen Meinungsfreiheit hinausgehend, die Einhaltung der Grundsätze der Partei durch die Parteiführung oder durch unbestimmte Teile der Partei nicht in Abrede stellen darf. Die Grenze eines legitimen innerparteilichen Meinungskampfs wurden durch den Antragsgegner durch dessen pauschale und nicht weiter begründete öffentliche Äußerungen ersichtlich überschritten.

Dabei kann offenbleiben, ob und in welchem Maß der Antragsgegner der CDU mit seinem vorsätzlichen Verstoß gegen Grundsätze und Ordnung der Partei auch einen erheblich wirkenden, *schweren* Schaden zugefügt hat.

Ein Parteiausschluss des Antragsgegner würde letztlich den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit nicht gerecht, weshalb der dahingehende Antrag abzulehnen ist. Ein Parteiausschluss ist die schärfste Ordnungsmaßnahme und antragstellende parteiliche Gremien, aber auch die Parteigerichte haben zu prüfen, ob nicht weniger einschneidende Maßnahmen in Betracht



kommen (vgl. § 31 Abs. 2 Satz 2 der Parteigerichtsordnung). Der Ausschluss des Antragsgegner aus der CDU Thüringen ist geeignet, dessen Verhalten zu sanktionieren und er würde die Spannungen zwischen ihm und der Bundesebene der Partei beenden. Der Ausschluss ist allerdings nicht erforderlich, denn die Parteigerichtsordnung und die Satzung der CDU Thüringen sowie das Statut der CDU Deutschland sehen mildere und vor allem schonendere Sanktionsmöglichkeiten vor. Zweck einer Ordnungsmaßnahme ist, das schädigende und ordnungswidrige Verhalten zu sanktionieren und für die Zukunft nachhaltig zu unterbinden. Dieser Zweck kann wegen des selbstkritischen Verhaltens des Antragsgegners und des singulären Anlasses, der überzogenen Wortwahl des Antragsgegners im Zuge der Diskussion um die Motive der Seenoithilfe im Mittelmeer, auch durch eine Ordnungsmaßnahme, wie sie § 7 Abs. 2 der Satzung der CDU Thüringen vorsieht, erreicht werden. Nach dem Eindruck, den der Antragsgegner in der mündlichen Verhandlung vermittelt hat, besteht Anlass zu der Annahme, dass er sich in Zukunft bei vergleichbaren Konfliktlagen auf satzungsgemäße Möglichkeiten beschränken wird, um seine Positionen und Ansichten zu vermitteln. Er hat sich zudem in der mündlichen Verhandlung einer vergleichsweisen Beendigung des Ausschlussverfahrens gegenüber aufgeschlossen gezeigt und, wie bereits dargelegt, auf niedrigschwelligere Ordnungsmaßnahmen verwiesen. So ist Beleg für eine zunehmend differenziertere Sicht auf die Dinge, für einen Wandel seiner inneren Einstellung und letztlich für ein positives Verhalten im Nachgang, letztlich die Erklärung des Antragsgegners zu sehen, im Rahmen eines Parteiordnungsverfahrens eine Verwarnung akzeptieren zu wollen.

Nach § 31 Abs. 3 Satz 2 der Parteigerichtsordnung ist auch das Parteigericht befugt, anstelle eines Parteiausschlusses eine solche Ordnungsmaßnahme



festzusetzen. Vorliegend war daher gegenüber dem Antragsgegner ein Verweis gem. § 7 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung der CDU Thüringen als mittlere der dort aufgeführten Sanktionsstufen auszusprechen.

4. Aus diesen Gründen war auch die Entscheidung des Antragstellers die Mitgliedschaftsrechte des Antragsgegners bis zu einer abschließenden Entscheidung zu suspendieren, aufzuheben. Dies gilt bis zu einer gegenteiligen Entscheidung des Landesparteigerichts oder bis zur Rechtskraft dieser Entscheidung.

5. Die Kostenentscheidung folgt aus § 43 Abs. 1 und 2 der Parteigerichtsordnung.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss können die Beteiligten Beschwerde beim Landesparteigericht einlegen. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von einem Monat nach Zustellung dieses Beschlusses bei dem Landesparteigericht einzulegen. Die Beschwerdeschrift ist in vierfacher Ausfertigung einzureichen. Sie muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen sowie einen bestimmten Antrag und alle zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel enthalten.

Homberger

Obhues

Dr. Dewaldt